

SCHIEDSRICHTER AUS- und FORTBILDUNGS- KONZEPT

im Fußballkreis
Oberhavel-Barnim

Stand Juli 2014



INHALT

1. Präambel	Seite 3
2. Ausbildung	Seite 4
3. Patenschaft	Seite 5
4. Nachwuchsgruppe	Seite 5
4.1 Exkursionen / Schiedsrichteraustausch	Seite 6
4.2 SR-Turnier „Pfeifencup“	Seite 6
5. Fortbildung	Seite 6
6. Tagungen	Seite 7
7. Prüfungen / Lehrgänge	Seite 7
8. Förderkader	Seite 8
9. Schlussbestimmungen	Seite 12

1. PRÄAMBEL

Mit der Fusion der Fußballkreise Oberhavel und Barnim im Rahmen der Strukturreform des Fußball-Landesverbandes Brandenburg (FLB) 2014 befindet sich das Schiedsrichterwesen in diesem neuen Fußballkreis Oberhavel-Barnim¹ im Umbruch und vor einem Neuanfang.

Die Neuausrichtung erfolgt nach einer gründlichen Evaluierung vorhandener Aus- und Fortbildungskonzepte beider Fußballkreise sowie im Abgleich mit den Standards im Landes- und Bundesvergleich. Neben der fortlaufenden Aufgabe, neue Sportkameraden² für das Hobby Fußball-Schiedsrichter zu gewinnen, liegt der Schwerpunkt auf dem Erhalt neu ausgebildeter Schiedsrichter sowie der intensiven Fortbildung der gesamten Schiedsrichtergruppe.

Im Rahmen von Patenschaften und durch Installierung einer Nachwuchsgruppe für Schiedsrichter bis 22 Jahren sollen Jung-Schiedsrichter regeltechnisch sicher gemacht und bei ihren ersten Spielen intensiv betreut werden. Hier gilt es, dass Bewusstsein der etablierten Schiedsrichter für die Verantwortung zum Nachwuchserhalt zu schärfen und ihre Mitarbeit einzufordern. Durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen soll der Nachwuchs langfristig an die Schiedsrichtergruppe gebunden werden.

Die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für alle Schiedsrichter im Fußballkreis OHV-BAR soll die regelsichere Durchführung des Spielbetriebes sicherstellen. Durch Schiedsrichter, welche das aktuelle Regelwerk sicher beherrschen und einheitlich auslegen, wird langfristig die Akzeptanz der Schiedsrichter als Teil des Spiels und als gleichberechtigter Sportkamerad gesteigert. Um diesen Anspruch sicherzustellen, haben sich alle Schiedsrichter zum Saisonende ihrem Alter und der Klasseneinstufung entsprechend abgestuften Leistungsprüfungen zu unterziehen.

Durch die Implementierung eines Förderkaders sollen junge, ambitionierte und besonders talentierte Schiedsrichter die Möglichkeit erhalten, zielgerichtet auf eine Laufbahn im Landesspielbetrieb vorbereitet zu werden. Hier wird den Kandidaten eine besondere Motivation abverlangt, die mit individueller Förderung, im Einzelfall abgestimmt mit den Fördermaßnahmen des Landesverbandes, unterstützt wird.

Auf Tagungen, jeweils zu Beginn der Saison wie zur Rückrunde, wird die Schiedsrichtergruppe umfassend über Neuerungen sowie Veränderungen im Schiedsrichterwesen informiert.

Michael Reichert
Vorsitzender des SR-Ausschusses

Wilfried Riemer
Vorsitzender des Fußballkreises

Boris Meister
Schiedsrichter-Lehrwart

¹ im Folgenden OHV-BAR abgekürzt

² aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

2. AUSBILDUNG

Die Ausbildung zum Fußball-Schiedsrichter orientiert sich an den Vorgaben des DFB und beinhaltet, nach Vermittlung der Lehrinhalte, die Überprüfung der erworbenen Regelkenntnisse sowie der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die SR-Prüfung.

Der Kreisschiedsrichterausschuss³ (SRA) bietet grundsätzlich zwei Ausbildungslehrgänge im Kalenderjahr an. Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Schiedsrichter-Lehrwart mit Unterstützung der Mitglieder des SRA.

Voraussetzungen zur Lehrgangsteilnahme ist die Zugehörigkeit zu einem Fußballverein (kann im Laufe des Lehrgangs erlangt werden), Mindestalter 14 Jahre (kann im Kalenderjahr erreicht werden) sowie die Bereitschaft, mindestens zwei Schiedsrichtereinsätze im Monat durchzuführen. Die Lehrgangsgebühr ist vor Lehrgangsbeginn zu entrichten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Anwärter hat zu Lehrgangsende eine aktuelle E-Mail-Erreichbarkeit anzugeben, über welche seine SR-Ansetzung vorgenommen werden kann.

Der Lehrgang erstreckt sich über zwei Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie einen Prüfungstag. Die Prüfung beinhaltet die DFB-Regelprüfung in ihrer aktuellen Fassung sowie einen Ausdauer-Lauftest. Die Aushändigung des Schiedsrichterausweises erfolgt nach bestandener Prüfung im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung/Tagung.

Die Teilnahme an allen Lehrgangstagen ist verpflichtend; Nichtteilnahme führt zum Lehrgangsausschluss. Kandidaten, welche die Regelprüfung sowie den Sporttest am Prüfungstag nicht bestehen, bekommen nach 14 Tagen die Möglichkeit zur Prüfungswiederholung. Werden die Testkriterien erneut nicht erfüllt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Ausgeschlossene Teilnehmer sowie Teilnehmer, welche die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Lehrgangsgebühr.

Die Lehrgangsgebühren⁴ betragen 80,00 Euro incl. Regelheft. Hinzu kommen die aktuellen Bearbeitungsgebühren des FLB für den Schiedsrichterausweis.

Die Lehrkräfte erhalten ein Stundenhonorar von 10,00 Euro sowie eine Fahrkostenpauschale von 00,30 Euro je km.

Die Absolventen des Ausbildungslehrganges, welche das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Anschluss in die Schiedsrichter-Nachwuchsgruppe eingegliedert. Hier erfolgen eine zielgruppenorientierte Vertiefung des erworbenen Basiswissens und die Integration in die Schiedsrichtergruppe durch Austausch mit

³ im Folgenden SRA abgekürzt

⁴ Kostenangaben, Honorarbeträge, Fahrkosten = Stand 07/2014

anderen Nachwuchsschiedsrichtern. Alle anderen Lehrgangsabsolventen werden in die Hauptgruppe integriert.

3. PATENSCHAFT

Die persönliche Betreuung und Beratung durch einen „Paten“ dient der Hilfestellung für den Jungschiedsrichter bei der Spielleitung.

Nach bestandem Ausbildungslehrgang ist der Schiedsrichter gemäß den Vorgaben der Schiedsrichter-Ansetzer einzusetzen. Es wird empfohlen, den Jungschiedsrichter zu Beginn im Juniorenbereich auf dem Kleinfeld und im Anschluss als Schiedsrichter-Assistent bei erfahrenen Schiedsrichtern einzusetzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Schiedsrichter aufgrund seiner Persönlichkeit und regeltechnischen Eignung dem Jungschiedsrichter ein Vorbild und Lehrer sein kann.

Jungschiedsrichter sollen bei ihren ersten eigenverantwortlich geleiteten Spielen durch einen Paten begleitet werden. Hierbei soll es sich ebenfalls um einen erfahrenen und persönlich geeigneten Schiedsrichter handeln, der den Jungschiedsrichter vor und nach dem Spiel in den administrativen und spieltechnischen Angelegenheiten berät sowie Ratschläge für die Zukunft vermittelt. Zugleich soll er während des Spiels bei Trainern, Betreuern und Zuschauern Verständnis und Entgegenkommen für den Jungschiedsrichter wecken.

Besonders talentierte Schiedsrichter sind dem Lehrwart zu melden.

Näheres regeln die Anweisungen zur Patenschaft durch den zuständigen Referenten des SRA für Beobachtungen/Patenschaften.

4. NACHWUCHSGRUPPE

Die Absolventen des Ausbildungslehrganges, welche das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Anschluss für drei Jahre in die Schiedsrichter-Nachwuchsgruppe eingegliedert. Hier erfolgen eine zielgruppenorientierte Vertiefung des erworbenen Basiswissens, praktische Übungen, Regelkunde und die Integration in die Schiedsrichtergruppe durch Austausch mit anderen Nachwuchsschiedsrichtern. Nach drei Jahren Teilnahme kann der Nachwuchs-Schiedsrichter entscheiden, ob er bis zum 22. Lebensjahr weiter in der Nachwuchsgruppe verbleibt, oder in die Hauptgruppe wechseln möchte.

Angeboten werden vier Nachwuchstreffen je Saison, davon sind durch den Nachwuchs-Schiedsrichter zwei verpflichtend zu besuchen; diese werden auf die verpflichtenden Lehrabendbesuche angerechnet. Die Vorbereitung und Durchführung der Nachwuchstreffen obliegt dem Schiedsrichter-Lehrwart mit Unterstützung der Mitglieder des SRA.

4.1 Exkursionen/Schiedsrichteraustausch

Durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen soll der Nachwuchs langfristig an die Schiedsrichtergruppe gebunden werden. Dazu gehören Unternehmungen, welche einerseits das Gruppengefüge stärken, andererseits der Fortbildung dienen, wie z.B. der Besuch von Fußballspielen, Volunteereinsätzen, Teilnahme an Fußballturnieren, externe Fortbildungsveranstaltungen, etc..

Durch den Kontakt mit gleichaltrigen Schiedsrichtern sollen soziale Kompetenzen und der Erfahrungsschatz entwickelt und gestärkt werden. Hierzu werden die bestehenden Kontakte zum Fußballkreis Steinfurt im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen und zur Schiedsrichtergruppe in Bremerhaven beibehalten und gefördert.

Hierfür sind durch den Fußballkreis OHV-BAR über den Vorsitzenden des SRA entsprechende finanzielle Mittel, welche diese Unternehmungen unterstützen, in der Etatplanung vorzusehen.

4.2 Schiedsrichter-Pfeifencup

Das Hallenturnier „Pfeifencup“ für Schiedsrichtergruppen wurde 2013 im Fußballkreis Oberhavel durch den damaligen Schiedsrichter-Förderkader mit Unterstützung des FSV Forst Borgsdorf ins Leben gerufen und erfreut sich landesweit großer Beliebtheit. Dieses Turnier dient dem Treffen und Austausch von Schiedsrichtern aus dem Land Brandenburg sowie Gästen, der Außendarstellung der Schiedsrichtergruppe OHV-BAR und dem sportlichen Wettstreit. Organisiert und durchgeführt wird dieses Turnier durch die Schiedsrichter der Nachwuchsgruppe.

Hierfür sind durch den Fußballkreis OHV-BAR über den Vorsitzenden des SRA entsprechende finanzielle Mittel, welche die Durchführung unterstützen, in der Etatplanung vorzusehen.

5. FORTBILDUNG

Die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (Lehrabende) für alle Schiedsrichter im Fußballkreis OHV-BAR soll die regelsichere Durchführung des Spielbetriebes sicherstellen. Durch Schiedsrichter, welche das aktuelle Regelwerk sicher beherrschen und einheitlich auslegen, wird langfristig die Akzeptanz der Schiedsrichter als Teil des Spiels und als gleichberechtigter Sportkamerad gesteigert.

Der SRA bietet den Schiedsrichter acht Lehrabende in der Saison an. Diese werden zeitgerecht terminiert und über die elektronischen Medien (E-Mail-Newsletter, SR-Homepage) bekanntgegeben. Die Vorbereitung und Durchführung der Lehrabende obliegt den Schiedsrichter-Lehrwarten mit Unterstützung der Mitglieder des SRA. Inhalte sind die Verfestigung des Regelwissens, das Informieren über Regeländerungen/-anpassungen, das Vermitteln einer einheitlichen Regelauslegung sowie das Vorbereiten auf Prüfungen.

Die Anzahl der Pflichtbesuche je Saison wird wie folgt aufgeschlüsselt:

Schiedsrichter Landesebene	4 Besuche
Schiedsrichter Kreisoberliga/Kreisliga	4 Besuche
Schiedsrichter Kreis	3 Besuche
Schiedsrichter Nachwuchsgruppe	4 Besuche (davon 2 in der Nachwuchsgruppe)
Schiedsrichter Förderkader	4 Besuche (zusätzlich 4 im Förderkader)
Beobachter	3 Besuche

Gegen Schiedsrichter, welche die geforderte Anzahl von Pflichtbesuchen an Fortbildungsveranstaltungen in einer Saison nicht erbringen, werden Ahndungsmaßnahmen gemäß der Schiedsrichterordnung verhängt.

6. TAGUNGEN

Schiedsrichter-Tagungen finden jeweils zu Beginn der Saison sowie zur Rückrunde statt. Die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen obliegt dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses OHV-BAR mit Unterstützung der Mitglieder des SRA. Die Tagungen werden zeitgerecht terminiert und über die elektronischen Medien (E-Mail-Newsletter, SR-Homepage) bekanntgegeben.

Themenschwerpunkte sind u.a. der Bericht des Vorsitzenden des SRA, Informationen der Referenten Beobachtungswesen und Öffentlichkeitsarbeit, Regeländerungen/-anpassungen durch den Lehrwart, Ehrungen, Verabschiedungen, Vorstellung von Neu-Schiedsrichtern, Gastredner sowie eine Aussprache der Schiedsrichtergruppe.

7. PRÜFUNGEN / LEHRGÄNGE

Um den Anspruch einer leistungsstarken und regelsicheren Schiedsrichtergruppe sicherzustellen, haben sich alle Schiedsrichter zum Saisonende ihrem Alter und der Klasseneinstufung entsprechend abgestuften Jahresprüfungen zu unterziehen.

Die Kriterien der Jahresprüfungen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

Schiedsrichter Landesebene	FLB-Hausregeltraining und Landestest
Schiedsrichter Kreisoberliga	FLB-Hausregeltraining, Regelprüfung, Sporttest
Schiedsrichter Kreisliga	Regelprüfung, Sporttest

Schiedsrichter Kreis	Regelprüfung
Schiedsrichter Nachwuchsgruppe	Regelprüfung
Schiedsrichter Förderkader	FLB-Hausregeltraining, Regelprüfung, Sporttest
Beobachter	Regelprüfung

Schiedsrichter, welche die Jahresprüfung sowie den Sporttest am Prüfungstag nicht bestehen, bekommen nach 14 Tagen die Möglichkeit zur Prüfungswiederholung. Werden die Testkriterien erneut nicht erfüllt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Schiedsrichter der Kreisoberliga und der Kreisliga werden bei Nichtbestehen in eine niedrigere Liga eingestuft.

Schiedsrichter des Kreises und der Nachwuchsgruppe werden bei Nichtbestehen unter Berücksichtigung des Einzel- und Wiederholungsfalles entsprechend angesetzt bzw. von der Schiedsrichterliste gestrichen.

8. FÖRDERKADER ⁵

Junge, ambitionierte und besonders talentierte Schiedsrichter sollen im Schiedsrichter-Förderkader die Möglichkeit erhalten, zielgerichtet auf eine Laufbahn im Landesspielbetrieb vorbereitet zu werden. Hier wird den Kandidaten eine besondere Motivation abverlangt, die mit individueller Förderung, im Einzelfall abgestimmt mit den Fördermaßnahmen des Landesverbandes, unterstützt wird.

Zu den Zielen der Arbeit im Schiedsrichter-Förderkader OHV-BAR gehören die regeltechnische Fortbildung, die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, das Steigern der Teamfähigkeit sowie die Talentförderung.

8.1 Aufnahme in den Schiedsrichter-Förderkader

Grundvoraussetzung zur Teilnahme im Schiedsrichter-Förderkader ist die Motivation, sich als Schiedsrichter fortzubilden, in der Gruppe konstruktiv mitzuarbeiten und langfristig als Mitglied in der Schiedsrichtergruppe OHV-BAR aktiv zu sein.

Der Schiedsrichter-Förderkader OHV-BAR besteht aus maximal 6 Schiedsrichtern, um eine individuelle Förderung sicherzustellen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des SRA.

Mitglied kann nur werden, wer bereits eine Saison im Fußballkreis OHV-BAR zuverlässig seine Spiele wahrgenommen hat. Der Schiedsrichter muss grundsätzlich

⁵ FöKa abgekürzt

an jedem Wochenende ansetzbar sein. Der Schiedsrichter darf bei Aufnahme nicht älter als 22 Jahre sein.

Der Vorschlag zur Aufnahme kann durch den SRA, den Ansetzer oder ein Mitglied des Förderkaders ausgesprochen werden. Es ist auch möglich, dass sich ein Jung-Schiedsrichter eigeninitiativ um Aufnahme in den Förderkader bewirbt. Zur Halbserie einer Saison sind Kandidaten für den Förderkader durch den SRA zu benennen und in der Rückrunde in einem Großfeldspiel zu beobachten. Zum Ende einer Spielzeit wird durch den SRA beraten und abgestimmt, ob und welcher neuer Schiedsrichter in den Förderkader aufgenommen wird.

Grundsätzlich sollte zu jeder neuen Spielzeit ein neuer Schiedsrichter in den Förderkader aufgenommen werden.

8.2 Ausscheiden aus dem Schiedsrichter-Förderkader

8.2.1 Ausscheiden

Ein Schiedsrichter scheidet aus dem Förderkader aus, wenn

- er das 25. Lebensjahr vollendet hat
- er in Fördermaßnahmen des NOFV aufgenommen wurde
- er seine Schiedsrichtertätigkeit beendet
- er durch ein Sportgerichtsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen wird
- er länger als ein Jahr aufgrund Schule / Beruf / Krankheit keine Spielleitungen wahrnehmen kann
- er länger als ein Jahr aufgrund Schule / Beruf / Krankheit nicht an Lehr-/ Sondernveranstaltungen teilnehmen kann
- er dies selbst beantragt

8.2.2 Ausschluss

Ein Schiedsrichter kann durch die Leitung des Förderkaders in Absprache mit dem SRA ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist der betroffene Schiedsrichter mündlich zu hören; der betroffene Schiedsrichter kann darauf verzichten oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Über einen geplanten Ausschluss sind der betroffene Schiedsrichter, alle Förderkader-Mitglieder sowie der Schiedsrichterausschuss des Fußballkreises mindestens 4 Wochen vorher von der Förderkader-Leitung zu informieren. Befindet sich der Schiedsrichter zusätzlich in Fördermaßnahmen des SRA des FLB, ist dieser ebenfalls zu informieren.

Ein Förderkader-Schiedsrichters ist auszuschließen, wenn

- er weniger als die gem. Pkt. 5 geforderten Fortbildungsveranstaltungen bzw. weniger als 50 % der angebotenen Sondernveranstaltungen in einer Spielzeit besucht

- er durch ein Sportgerichtsverfahren gem. § 8a RuVO des FLB (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) für schuldig befunden wurde
- er einen Fortbildungslehrgang des FLB unentschuldig nicht wahrnimmt
- er einen Fortbildungslehrgang des FLB wiederholt nicht wahrnimmt
- er eine Spielleitung unentschuldig nicht wahrnimmt-

Ein Förderkader-Schiedsrichters kann ausgeschlossen werden, wenn

- er aufgrund der gezeigten Spielleitungen oder des Nichtbestehen von Regeltests aus seiner Spielklasse absteigen muss
- er in Beobachtungen und Fortbildungsveranstaltungen wiederholt keine Fortschritte in seinen Spielleitungen bzw. in seinem Regelwissen erkennen lässt
- er wiederholt die erforderliche Mitarbeit im Förderkader vermissen lässt
- er wiederholt gegen die Bestimmungen des Förderkader-Konzeptes verstößt
- er innerhalb einer Spielzeit vermehrt Spielleitungen absagt
- er wiederholt seinen Meldeverpflichtungen gegenüber der Förderkader-Leitung oder seinem Ansetzer nicht nachkommt
- er wiederholt seinen Meldeverpflichtungen gegenüber dem SRA des FLB nicht nachkommt
- er wiederholt das Hausregeltraining nicht fristgerecht durchführt
- er durch ein unwürdiges Auftreten/Verhalten auf und neben dem Platz dem Ansehen des Schiedsrichterwesens Schaden zufügt

8.3 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Förderkader-Schiedsrichter gehören u.a.

- die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungen des Schiedsrichter-Förderkaders
- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrabenden der Schiedsrichtergruppe
- die Teilnahme an Fortbildungsangeboten des SRA im FLB
- das fristgerechte Durchführen des Hausregeltrainings
- die eigeninitiative Fortbildung
- die zuverlässige Wahrnehmung der Spielleitungen
- die positive Wahrnehmung der Vorbildfunktion in der Schiedsrichtergruppe
- die zuverlässige Erledigung von übertragenen Aufgaben im Förderkader
- die Unterstützung des Lehrstabs in der Schiedsrichterausbildung
- die Unterstützung von Jung-Schiedsrichtern durch Übernahme von Patenschaften

8.4 Leitung des Förderkaders

8.4.1 Zusammensetzung

Die Leitung des Förderkaders besteht aus den Lehrwarten des SRA.

Die Leiter des Förderkaders bestimmen Vertreter in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschusses OHV-BAR. Dieser Vertreter muss nicht Angehöriger des Schiedsrichterausschusses sein.

8.4.2 Aufgaben

Die Leitung des Förderkaders nimmt die Interessen der im Förderkader zusammengefassten Schiedsrichter gegenüber den übergeordneten Instanzen im Fußballkreis OHV-BAR und im FLB wahr.

Sie ist erster Ansprechpartner für alle Angelegenheiten des Förderkaders von Seiten des Fußballkreises OHV-BAR, des FLB und Dritten.

Die Förderkader-Leitung ist zuständig für die Sicherstellung der Organisation der Förderkader-Lehrveranstaltungen und der Sonderveranstaltungen, moderiert die Förderkaderveranstaltungen, steuert zeitgerecht alle relevanten Informationen an die Mitglieder, führt die aktuelle Mitgliederliste, verwaltet die Anwesenheitslisten und Beobachtungen und kann außerplanmäßige Sitzungen einberufen.

8.5 Lehr- / Sonderveranstaltungen

Veranstaltungen des Förderkaders sind in einem Rhythmus von ca. sechs Wochen durchzuführen. Die Termine werden möglichst gemeinsam festgelegt. Der Tagungsort wird grundsätzlich durch die Leitung des Förderkaders organisiert.

Die Teilnahme an den Förderkader-Veranstaltungen ist verpflichtend. Nichtteilnahme ist der Förderkader-Leitung zeitgerecht mitzuteilen. Je Saison sind mindestens 4 FöKa-Lehr-/Sonderveranstaltungen durch den Schiedsrichter zu besuchen.

Sonderveranstaltungen sind Fortbildungsveranstaltungen, welche auch außerhalb des sechswöchigen Sitzungsrythmus stattfinden können. Der Termin ist zeitgerecht bekanntzugeben und durch die Mitglieder einzuhalten.

Die Teilnahme am Förderkader entbindet grundsätzlich nicht von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Schiedsrichtergruppe gem. Pkt. 5. Ausnahmen bestimmt die Förderkader-Leitung.

Bei Unterschreitung der Mindestbesuche von Lehr-/Sonderveranstaltungen ist über Maßnahmen gegenüber dem Schiedsrichter gem. Pkt. 8.2.2 im Förderkader zu beraten.

Wird Bekleidung für den Förderkader bereitgestellt/beschafft, ist diese auf den Sitzungen/Sonderveranstaltungen zu tragen.

8.6 Beobachtungen

In Zusammenarbeit mit dem SRA ist durch die Leitung des Förderkaders sicherzustellen, dass die im Fußballkreis OHV-BAR amtierenden Schiedsrichter je Halbserie mindestens einmal beobachtet werden.

Die Schiedsrichter sind am Spieltag durch den eingeteilten Beobachter vor Spielbeginn über die Beobachtungsdurchführung zu informieren.

Beobachtungen mit Einsatz der Videokamera bedürfen, ebenso wie die Auswertung im Förderkader, nicht der Zustimmung des FöKa-Schiedsrichters.

Nach Spielschluß ist eine Beobachtungsaussprache, möglichst in „Coaching“-Form, durchzuführen.

Das Ergebnis der Beobachtung ist in Form eines Beobachtungsbogens über den SRA der Leitung des Förderkaders zukommen zu lassen. Die Beobachtung wird in der Förderkader-Sitzung gemeinsam ausgewertet und der Beobachtungsbogen dem Schiedsrichter ausgehändigt.

Mit dem Schiedsrichter sind die Möglichkeiten für eine Beibehaltung bzw. Steigerung des erzielten Ergebnisses zu besprechen und zu vereinbaren.

Bei wiederholt negativem Beobachtungsergebnis ist über Maßnahmen gegenüber dem Schiedsrichter gem. Pkt. 8.2.2 im SRA zu beraten.

Schiedsrichter, welche im Zuständigkeitsbereich des FLB amtieren, sind grds. durch Beobachter des SRA im FLB zu beobachten. Ggf. sind solche Beobachtungen durch die Leitung des Förderkaders zu initiieren. Sofern erforderlich, ist der Schiedsrichter auch durch den Schiedsrichter-Ausschuss OHV-BAR zu beobachten, um eine Beobachtung durch den FLB zu untermauern. Der Schiedsrichter lässt die FLB-Beobachtung der Förderkader-Leitung zukommen.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Aus- und Fortbildungskonzept ist allen Schiedsrichtern des Fußballkreises OHV-BAR bekanntzugeben. Neu-Schiedsrichter sind im Rahmen des Ausbildungslehrganges darüber zu informieren. Das Konzept wird auf der Homepage der Schiedsrichter zum Download bereitgestellt.

Änderungen am Konzept sind im SRA zu beschließen und der Schiedsrichtergruppe bekanntzugeben. Änderungen sind nur zum Saisonende zulässig und treten zum nächsten Saisonbeginn in Kraft.